

Im August 2022

Krankmeldungen* von Schülerinnen und Schülern an der Goetheschule in der Sekundarstufe I

Bei Erkrankung während des Unterrichts melden sich Schülerinnen und Schüler grundsätzlich bei der unterrichtenden Lehrkraft bzw. bei der als nächstes unterrichtenden Lehrkraft ab.

Diese Lehrkraft entscheidet, ob

- der gesundheitliche Zustand ein Verweilen im Klassenraum ermöglicht und eine Mitschülerin/ein Mitschüler zum Sekretariat I (Frau Schmidt) geschickt wird, damit die Erziehungsberechtigten bezüglich einer Abholung benachrichtigt werden.
- der gesundheitliche Zustand ein Verweilen im Erste-Hilfe-Raum notwendig macht, so dass eine Mitschülerin/ein Mitschüler die Erkrankte/den Erkrankten dorthin begleitet. Das Sekretariat I nimmt dann Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. In Notfällen wird auch ohne Rücksprache ärztliche Hilfe angefordert.

Bei der Abholung melden sich die Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragte/dessen Beauftragter im Sekretariat I und bekommen ggfs. den Klassenraum genannt, wo das Kind abzuholen ist.

Bei Erkrankungen vor Beginn des Unterrichts sind Mitschülerinnen/Mitschüler zu informieren, die bei der Lehrkraft Bescheid geben. Die Erkrankung wird durch die Lehrkraft im Klassenbuch vermerkt. Nach Vorlage der schriftlichen Entschuldigung wird ein (e) durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer im Klassenbuch ergänzt. **Ein Anruf im Sekretariat I ist nicht notwendig!** Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. Die schriftliche Entschuldigung soll zeitnah, aber spätestens nach 2 Wochen, bei der Klassenleitung vorgelegt werden. Im Falle des Versäumens von Klassenarbeiten oder Leistungsüberprüfungen ist die Entschuldigung innerhalb von drei Tagen nach Gesundung der Klassenleitung abzugeben. Der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer ist die Entschuldigung vorher zu zeigen.

Krankmeldungen von Schülerinnen und Schülern an der Goetheschule in der Sekundarstufe II

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Unterrichtsveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens am dritten Versäumnistag (Unterrichtstag) der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. Im Entschuldigungsheft wahrt das Handzeichen mit Datum der ersten Lehrkraft innerhalb dieser drei Tage die Frist. Nach zwei Wochen muss eine Entschuldigung nicht mehr angenommen werden, auch wenn bereits Kürzel im Entschuldigungsheft vorhanden sind. Beim Versäumen von Leistungsnachweisen ist eine ärztliche Bescheinigung als Entschuldigung vorzulegen.

Eine Abmeldung bei Erkrankung im laufenden Schulbetrieb ist nicht notwendig.

*** Im Fall einer COVID-19 Infektion informieren Sie bitte direkt das Sekretariat der Schule!**